

Entwurf des Bebauungsplans „Am Jahnplatz, I. Änderung“ im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf

Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

1. Beteiligung

A Die Beteiligung der **Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 23.11.2023 im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Jahrgang 2023/ Nr. 55) öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 24.11.2023 bis einschließlich 09.01.2024 statt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligung **keine Stellungnahmen** abgegeben.

B Folgende **Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange** wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.11.2023 um Stellungnahme bis einschließlich 09.01.2024 gebeten.

Seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung **26 Stellungnahmen** abgegeben, davon **keine mit Bedenken oder Anregungen**. Die Darstellung der Inhalte erfolgt in Abschnitt 2.B.

Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme	Eingang
B1	Amprion GmbH, Dortmund	Keine Einwände	29.11.2023
B2	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht	Keine Einwände	27.11.2023
B3	Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Suedwest)	Keine Einwände, Hinweise	27.11.2023
B4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	Keine Einwände	24.11.2023
B5	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen		
B6	Creos Deutschland GmbH	Keine Einwände	05.12.2023
B7	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt	Keine Einwände	29.11.2023
B8	Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, PTI 11	Hinweise	24.11.2023
B9	Deutsche Telekom (zentrale Planauskunft)		

B10	Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft, Bayreuth		
B11	Ericsson Services GmbH	Keine Einwände	06.12.2023
B12	Deutscher Wetterdienst, Offenbach	Keine Einwände	22.12.2023
B13	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland, Abt. Landentwicklung, ländl. Bodenordnung	Keine Einwände	01.12.2023
B14	Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt am Main	Keine Einwände	09.12.2023
B15	ESN, Kaufmännische Abteilung		
B16	ESN Beitragsabteilung		
B17	ESN, Technik		
B18	ESN, Leitung Grundstücksentwässerung		
B19	Finanzamt, Einheitswertstelle, Neustadt an der Weinstraße		
B20	Finanzamt, Bewertungsstelle, Neustadt an der Weinstraße		
B21	Forstamt Haardt, Landau		
B22	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte, Mainz	Keine Einwände	27.11.2023
B23	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz		
B24	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer	Keine Einwände, Hinweise	09.01.2024
B25	Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach, Ludwigshafen		
B26	Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern		
B27	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Abt. Raumordnung und Landesplanung, Ludwigshafen	Keine Einwände	09.01.2024
B28	Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH	Keine Einwände, Hinweise	29.11.2023
B29	Katholischer Pfarrverband – Hl. Theresia von Avila, Neustadt an der Weinstraße		
B30	Katholischer Pfarrverband – Heilig Geist, Neustadt an der Weinstraße		
B31	Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Gesundheitsamt		

B32	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz		
B33	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Landau		
B34	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Speyer		
B35	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Luftverkehr, Hahn	Keine Einwände, Hinweise	01.12.2023
B36	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt an der Weinstraße	Keine Einwände	06.12.2023
B37	Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen	Keine Einwände	09.01.2024
B38	Pfalzkom GmbH	Keine Einwände	01.12.2023
B39	Polizeipräsidium Rheinpfalz, Neustadt an der Weinstraße		
B40	Protestantisches Verwaltungsamt, Neustadt an der Weinstraße		
B41	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Dezernat 1		
B42	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Bauaufsicht (230)		
B43	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Brandschutzdienststelle (230)		
B44	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde (230)		
B45	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Fachbereich 3		
B46	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Behinderte, Senioren und Betreuung (420)		
B47	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, FB. Familie, Jugend und Soziales (400)		
B48	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, FB. Gebäudemanagement (700)		
B49	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Grünflächen (250)		
B50	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Brand- und Katastrophenschutz (140)		
B51	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde (330)	Keine Einwände	09.01.2024
B52	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Landwirtschaftsbehörde (330)		
B53	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Wasserbehörde (330)	Keine Einwände	09.01.2024

B54	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde (330)	Keine Einwände, Hinweise	09.01.2024
B55	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Liegenschaften (211)		
B56	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Bauverwaltung (212)		
B57	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Vergabestelle (213)		
B58	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Schule und Sport (540)		
B59	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Tiefbau (240)		
B60	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Verkehrsplanung (260)		
B61	Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH		
B62	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht		
B63	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Naturschutz		
B64	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Raumordnung, Landesplanung		
B65	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz		
B66	Südwestrundfunk (SWR), Stuttgart	Keine Einwände	24.11.2023
B67	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Düsseldorf		
B68	Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim		
B69	Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) Mannheim		
B70	Vermessungs- und Katasteramt, Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich Rheinpfalz		
B71	Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz	Keine Einwände	29.11.2023
B72	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Unterföhring	Keine Einwände	05.01.2024
B73	Vodafone GmbH Region Süd-West, Stuttgart (Richtfunk)	Keine Einwände	18.12.2023
B74	WEG, Wirtschaftsförderung		
B75	Wohnungsbaugesellschaft mbH, Neustadt an der Weinstraße		

B76	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr, Kaiserslautern		
B77	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Stabsstelle: Klimaschutz, Klimaanpassung und nachhaltige Entwicklung		

C Folgende **Nachbargemeinden** wurden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.08.2023 um Stellungnahme bis einschließlich 15.09.2023 gebeten. Die Darstellung der Inhalte erfolgt in Abschnitt 2.C.

Seitens der **Nachbargemeinden** wurde im Rahmen der Beteiligung **2 Stellungnahmen** abgegeben, davon **keine mit Bedenken oder Anregungen**. Eine Darstellung deren Inhalte und dessen Behandlung wird im Anschluss dargelegt.

Nr.	Nachbargemeinde	Stellungnahme	Eingang
C1	Gemeinde Haßloch	Keine Einwände	03.01.2024
C2	Verbandsgemeinde Deidesheim	Keine Einwände	08.01.2024
C3	Verbandsgemeinde Edenkoben		
C4	Verbandsgemeinde Lambrecht		
C5	Verbandsgemeinde Maikammer		
C6	Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen		

2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

A. Öffentlichkeit

Keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben.

B. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

B1 Amprion GmbH, Dortmund		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B1.1	Im Planbereich der Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Möglicherweise betroffene Träger öffentlicher Belange wurden standardmäßig beteiligt.

B2 Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B2.1	Belange der Schulaufsicht sind von der Änderung des BP nicht berührt. Aus Sicht der Schulbehörde bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.

B3 Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Suedwest)		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B3.1	Von dem Bebauungsplan "Am Jahnplatz, I. Änderung" sind nach Prüfung der bereitgestellten Unterlagen keine direkten Belange der Autobahn GmbH des Bundes betroffen. Das Bebauungsplangebiet liegt in einen Abstand von ca. 1 km zur BAB A65 und somit außerhalb der straßenrechtlichen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG. Von daher werden seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.
B3.2	Bedingt durch den Abstand des geplanten Baugebietes zu der angrenzenden BAB A65 sind Überschreitungen der Grenzwerte der 16.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.

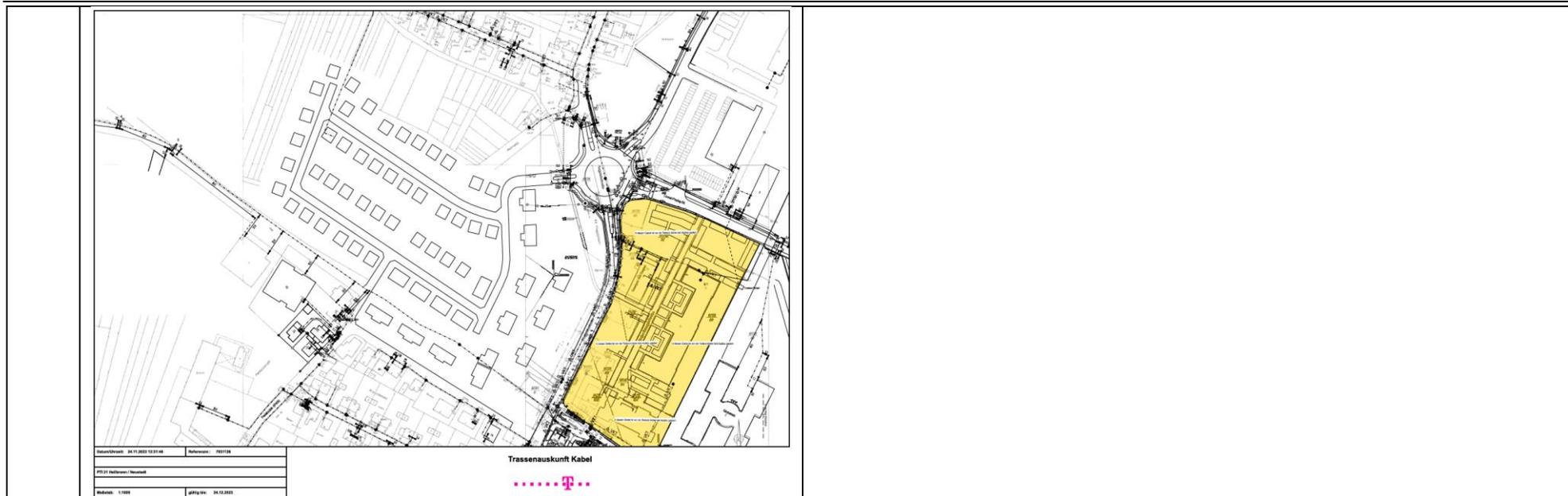
	<p>BImSchV für die betreffenden Flächen dennoch nicht auszuschließen. Dieser Sachverhalt ist vom Planungs- bzw. Vorhabenträger angemessen zu würdigen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass alle hieraus resultierenden Festsetzungen sowie Maßnahmen zum Lärmschutz durch den Planungs- bzw. Vorhabenträger zu treffen bzw. in dessen Zuständigkeit umzusetzen sind. Eine Kostenbeteiligung der Autobahn GmbH des Bundes als Straßenbaulastträger an evtl. erforderlichen aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen. (siehe „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“, Nr. 46).</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für den Urplan „Am Jahnplatz“ erfolgte im Jahr 2018 eine schalltechnische Untersuchung durch ein Fachbüro. In die Berechnungen wurden auch die Geräuschemissionen der etwa 900 m westlich des Plangebiets liegenden Bundesautobahn A65 eingestellt. Die Ergebnisse zeigen, dass die höchsten Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte entlang der östlich gelegenen Flugplatzstraße auftreten. Die Schallemissionen aus westlicher Richtung bzw. aus Richtung BAB A65 sind hingegen weniger bedeutend.</p> <p>Aufgrund der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung wurde ein Schallschutzkonzept erarbeitet, das keine aktiven, sondern ausschließlich passive Schallschutzmaßnahmen vorsieht. Umsetzung und Kostentragung der passiven Schallschutzmaßnahmen obliegen den Grundstückseigentümern.</p> <p>Durch die vorliegende erste Änderung des Bebauungsplans, die sich lediglich auf die Festsetzungen zu Trauf- und Gebäudehöhen bezieht, ändert sich am Sachverhalt nichts. Für die Autobahn GmbH des Bundes entstehen aufgrund des Urplans sowie auch aufgrund der vorliegenden ersten Änderung des Bebauungsplans keine Kosten.</p>
--	--	---

B5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B4.1	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p>

B6 Creos Deutschland GmbH		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B6.1	<p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p>

B7 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B7.1	Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB Netz AG keine Einwendungen (siehe Hinweisblatt).	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.

B8 Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, PTI 11		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B8.1	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.</p> <p>Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Bereits im Bebauungsplanverfahren zum Urplan „Am Jahnplatz“ erfolgte eine Trassenauskunft, sodass die Lage bzw. der Verlauf der Telekommunikationsleitungen der Telekom seither bekannt sind. Die im Rahmen der ersten Änderung des Bebauungsplans mitgeteilten Leitungsinformationen gleichen den damaligen.</p> <p>Durch die vorliegende erste Änderung des Bebauungsplans, die sich lediglich auf die Festsetzungen zu Trauf- und Gebäudehöhen bezieht, ändert sich am Sachverhalt nichts.</p> <p>Die Erschließung des Plangebietes ist bereits nahezu abgeschlossen. Die Deutsche Telekom wurde im Zuge der Erschließungsplanung bzw. Bauausführung eingebunden, sodass deren Belange und Anforderungen bereits berücksichtigt sind.</p>



B11	Ericsson Services GmbH	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B11.1	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.

B12	Deutscher Wetterdienst, Offenbach	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B12.1	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.

B13	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland, Abt. Landentwicklung, ländl. Bodenordnung	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B13.1	Belange der ländlichen Bodenordnung werden durch den Bebauungsplan nicht berührt, daher bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.

B14	Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt am Main	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B14.1	Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.

B22	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte, Mainz	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B23.1	Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.

B24	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B24.1	<p>Gegen die Planung gibt es keine Bedenken.</p> <p>Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutz-gesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist 	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Die Hinweise der Direktion Landesarchäologie wurden bereits im damaligen Bebauungsplanverfahren zum Urplan „Am Jahnplatz“ mitgeteilt und folglich in die Hinweise zum Bebauungsplan schon aufgenommen.</p>

	<p>jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</p> <p>2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.</p> <p>3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Punkte 1 – 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p>	
--	--	--

B27 Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Abt. Raumordnung und Landesplanung, Ludwigshafen		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B27.1	Die Industrie- und Handelskammer bewertet die Änderungen des o.g. Bebauungsplans als unkritisch und hat daher keine Einwände vorzubringen. Auch ist keines unserer Mitgliedsunternehmen mit Bedenken an uns herangetreten.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.

B28 Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B28.1	Im angefragten Bereich befinden sich derzeit Leitungen unseres Unternehmens. Bitte laden Sie die Daten über folgenden Link herunter: [...]	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Bei den bereitgestellten Daten handelt es sich um Übersichtspläne, Lagepläne und Bohrprotokolle. Die Daten sind identisch mit den im damaligen Bebauungsplanverfahren zum Urplan „Am Jahnplatz“ gegebenen Informationen. Folglich sind diese bereits berücksichtigt. Durch die vorliegende erste Änderung des Bebauungsplans, die sich lediglich auf die Festsetzungen zu Trauf- und Gebäudehöhen bezieht, ändert sich am Sachverhalt nichts.

B35 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Luftverkehr, Hahn		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B35.1	der vorhabenbezogene Bebauungsplan befindet sich innerhalb der Hindernisbegrenzungsfläche des Verkehrslandeplatzes Lachen-Speyerdorf im Sinne der „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13)“. Aus luftrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des Bauvorhabens in der vorgelegten Fassung, wenn die Hindernisbegrenzungsfläche nicht berührt werden. Da Ihr vorhabenbezogene Bebauungsplan im Hindernisbegrenzungsfläche des Verkehrslandeplatzes Lachen-	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Ergänzung der Hinweise zum Bebauungsplan. Der nahegelegene Verkehrslandeplatz Lachen-Speyerdorf verfügt nur über eine geringe Frequenz und wirkt sich dementsprechend nicht relevant auf die Lärmsituation aus. In der schalltechnischen Untersuchung und dem daraus resultierenden Schallschutzkonzept ist der einwirkende Fluglärm jedoch rechnerisch berücksichtigt. Die Hinweise auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Hindernisbegrenzungsfläche, damit verbundenen möglichen Überflügen und Fluglärm sowie zum Einsatz von mobilen Autokränen oder sonstigen Kränen

	<p>Speyerdorf liegt, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass es zu Überflügen und damit verbundenen Fluglärm kommen kann.</p> <p>Der Einsatz von mobilen Autokränen oder sonstigen Kränen ist erneut beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen zu beantragen.</p>	<p>finden sich bislang nicht im Urplan wieder und werden daher in die Hinweise zum Bebauungsplan „Am Jahnplatz, I. Änderung“ aufgenommen.</p>
--	---	---

B36	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt an der Weinstraße	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B36.1	<p>Bezüglich der Bebauungsplan-Änderungsplanung sind von hier aus zum gegebenen Verfahrensstand vom Grundsatz her keine Bedenken vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.

B37	Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B37.1	<p>Von der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches betroffen, die einer zusätzlichen Berücksichtigung in der Planzeichnung/im Textteil des Bebauungsplanes bedürfen. Dementsprechend haben wir keine Bedenken und Anregungen</p>	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.

B38	Pfalzkom GmbH	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B38.1	<p>Unsere Anlagen sind nicht betroffen. Wir haben keine Einwände gegenüber Ihrer Maßnahme.</p>	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.

B51	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde (330)	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B51.1	<p>Die Untere Naturschutzbehörde hat keine Einwände bzw. Bedenken zur geplanten Erhöhung der Erschließungsstraßen und zur gleichzeitigen</p>	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.

	Erhöhung der Baugrundstücke bis zu 0,9 m über dem ursprünglichen Niveau.	
--	--	--

B53 Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Wasserbehörde (330)		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B53.1	Die Untere Wasserbehörde hat keine Einwände zur geplanten Erhöhung der Straßenniveaus sowie der Baugrundstücke. Wir begrüßen das höhere Gefälle und die damit einhergehende verbesserte Leistungsfähigkeit der zukünftigen öffentlichen Abwasserleitungen im Bebauungsplangebiet.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.

B54 Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde (330)		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B54.1	<p>Die Untere Bodenschutzbehörde hat keine Einwände zur geplanten Erhöhung der Straßenniveaus sowie der Baugrundstücke.</p> <p>Seit August 2023 ist die sogenannte LAGA Boden mit der Novellierung der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sowie des Inkrafttretens der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) durch die Bundesregierung außer Kraft gesetzt. Gemäß des Bodenmanagementkonzeptes ist geeignetes Bodenmaterial der Einbauklasse Z 0 gemäß Mitteilung 20 der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M20, "LAGA Boden") zu verwenden. Für die Bodenauffüllung auf die neuen Planhöhen sind die erweiterten Ausführungen der aktuellen Einstufung gemäß der ErsatzbaustoffV anzuwenden.</p> <p>Erstreckt sich die räumliche Begrenzung der weiteren Auffüllungen auf die kompletten Baugrundstücke oder auf die werden sie auf die Baufelder beschränkt?</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Aktualisierung des bestehenden Hinweises zum Bebauungsplan.</p> <p>Während der Bauphase wurden sämtliche Auffüllböden vor dem Einbau beprobt und analysiert. Die Ergebnisse wurden von einem Ingenieurbüro auf Übereinstimmung mit den Vorgaben des Erschließungsvertrages geprüft und dann freigegeben. Die Abteilung Landwirtschaft und Umwelt wurde vor der Anfuhr und dem Einbau der Erdmassen informiert. Nach Fertigstellung der Erschließung wird der Abteilung Landwirtschaft und Umwelt ein detaillierter Abschlussbericht zugehen.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält bereits einen Hinweis zu den Anforderungen bzgl. Aufschüttungen. Dieser wird entsprechend aktualisiert.</p> <p>Die kompletten Baugrundstücke wurden bis zur Höhe der angrenzenden Erschließungsstraße aufgefüllt und zum Plangebietsrand hin teilweise abgebösch. Die neuen Geländehöhen innerhalb des Baugebietes gehen aus dem als Anlage zum Textteil des Bebauungsplans (Satzungsversion) beigefügten, bauaufsichtlich genehmigten Geländehöhenplan des Erschließungsträgers hervor.</p>

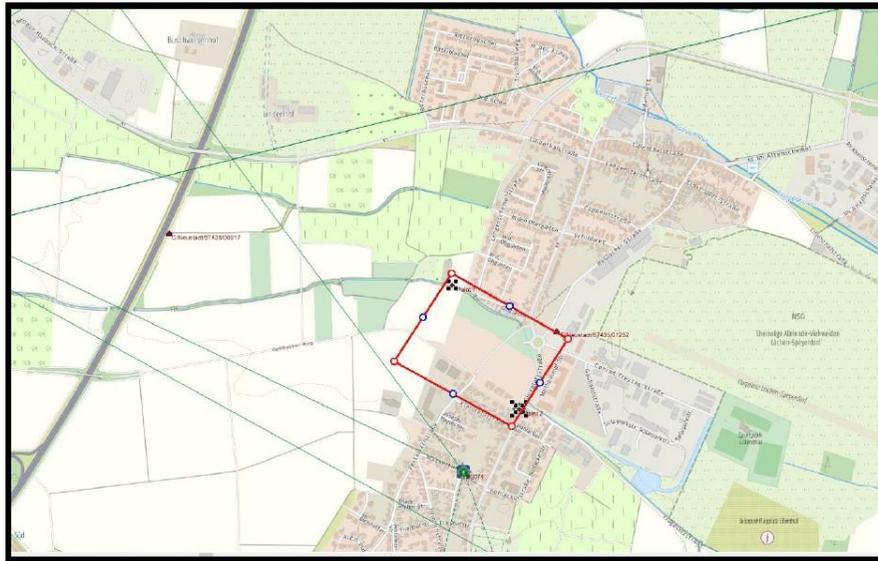
B66 Südwestrundfunk (SWR), Stuttgart		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B66.1	Unsere gesetzliche Aufgabe der Rundfunkversorgung wird durch das Vorhaben nicht direkt berührt. Es sind derzeit keine bestehenden bzw. geplanten Richtfunkstrecken des SWR betroffen. Die Prüfung der Planunterlagen ergab keine nicht tolerierbare Beeinträchtigung des Rundfunkversorgungsauftrags des SWR.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.

B71 Vermessungs- und Katasteramt Rheinland-Pfalz, Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B71.1	Durch die Baumaßnahme sind keine Festpunkte unserer Dienststelle betroffen.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.

B72 Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Unterföhring		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B72.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Auseinandersetzung mit den Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH kann somit im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

B73 Vodafone GmbH Region Süd-West, Stuttgart (Richtfunk)		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B73.1	In diesem angegebenen Bereich gibt es NO-MW-Verbindungen, wie im folgenden Screenshot gezeigt.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.

Fig.1
There are NO-MW connections in this specified area as shown in the following screenshot.
In diesem angegebenen Bereich gibt es NO-MW-Verbindungen, wie im folgenden Screenshot gezeigt.



Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans verlaufen keine Richtfunk-Verbindungen der Vodafone GmbH.

C. Nachbargemeinden

C1	Gemeinde Haßloch	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
C1.1	Seitens der Gemeinde Haßloch werden keine Anregungen oder Bedenken zur o.g. Planung vorgetragen.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.

C2	Verbandsgemeinde Deidesheim	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
C2.1	Nach Einsichtnahme in den mit Schreiben vom 24.11.2023 vorgelegten Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass dadurch keine Belange der Verbandsgemeinde Deidesheim und der ihr angehörenden Gemeinden berührt werden. Demzufolge werden keine Anregungen und Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes geltend gemacht.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.